



**3. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
und von Sondernutzungsgebühren
in der Stadt Bad Bramstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) sowie der §§ 1 – 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564 ff), in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2003 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren und von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt je Tag

1. Wochenmärkte

1.1 für Stände, Verkaufswagen u.a. jedoch Mindestgebühr	je qm	0,70 EUR 4,00 EUR
--	-------	----------------------

1.2 für jedes an der Verkaufseinrichtung aufgestellte Fahrzeug (auch Anhänger), sofern es nicht als Verkaufsstand zu werten ist	je Wagen	2,00 EUR
---	----------	----------

1.3 Händler ohne besonderen Verkaufsstand - Mindestgebühr -		4,00 EUR
--	--	----------

2. Volksfeste (Jahrmärkte u.a.)

2.1 für die Überlassung von Plätzen für Verkaufsbuden und Verkaufsstände, Schank-, Spiel-, Schieß- und Schaubuden sowie ähnliche Geschäfte jedoch Mindestgebühr	je qm	0,70 EUR 4,00 EUR
--	-------	----------------------

2.2 für Fahrgeschäfte und Schaukeln aller Art - bis zu einer Größe von 100 qm	je qm	0,70 EUR
- für größere Unternehmen die weiteren 101 bis 300 qm	je qm	0,50 EUR
und darüber hinaus	je qm	0,30 EUR

2.3 für Wagen, Anhänger und Motorfahrzeuge aller Art	je Wagen	2,00 EUR
---	----------	----------



3. Außerhalb der Märkte

3.1 für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege
und Plätze zum Verkauf von Waren aller Art
jedoch Mindestgebühr

je qm	0,70 EUR 4,00 EUR
-------	----------------------

3.2 Sonstige Veranstaltungen:

a) Schaustellungen (Zirkus, Revue etc.)
jedoch Mindestgebühr

je qm	00,20 EUR 20,00 EUR
-------	------------------------

b) Ausstellungen, Werbeveranstaltungen u.ä.
jedoch Mindestgebühr

je qm	00,40 EUR 20,00 EUR
-------	------------------------

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren und Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 18. Dezember 2003

gez. Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister

L.S.